

sritten und Beschlüsse der örtlichen Organe der Staatsmacht und die veterinärhygienische Überwachung, Anleitung und Kontrolle aller Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren für die Tierbestände.

(2) Den Kreistierärzten obliegt weiterhin

- die Leitung und Planung von veterinärmedizinischen Maßnahmen zur Gesunderhaltung und Sanierung von Tierbeständen,
- die Durchführung und Attestierung von Untersuchungen am Ursprungsort im Tierverkehr und im Verkehr tierischer Produkte und Rohstoffe, insbesondere im grenzüberschreitenden Verkehr,
- die Genehmigung und Kontrolle der Durchführung von Verkaufsveranstaltungen, Körungen, Handelsbewegungen, Ausstellungen und Sportveranstaltungen mit Tieren aus dem Kreis und
- die enge Zusammenarbeit mit den Organen des Gesundheitswesens im Kreis.

(3) Die Kreistierärzte erteilen in Zusammenarbeit mit den Organen des Gesundheitswesens schriftliche Genehmigungen zur Durchführung des polytechnischen Unterrichts der Schüler der Klassen 7 bis 10 der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen, der wissenschaftlich-praktischen Arbeiten der Klassen 11 und 12 der erweiterten Oberschulen sowie der Arbeitsgemeinschaften der Jungen Naturforscher und Techniker in den Produktionsgenossenschaften, Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, soweit sich der Unterricht und Lehrbetrieb auf Tiere, Versorgungsanlagen für Tiere bzw. tierische Erzeugnisse bezieht.

§ 4

(1) Den Bezirkstierärzten obliegt im Rahmen der Tierseuchenverordnung innerhalb ihres Aufgabenbereiches insbesondere die Leitung und Planung veterinärmedizinischer Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren für die Tierbestände im Bezirk sowie die Durchführung der veterinärmedizinischen Maßnahmen im Auftrage der örtlichen Organe der Staatsmacht. Die Bezirkstierärzte leiten dabei die Kreistierärzte und nachgeordnete Einrichtungen des Veterinärwesens im Bezirk an und sichern die Kontrolle der angewiesenen Maßnahmen.

(2) Die Bezirkstierärzte sichern die veterinärhygienische Überwachung, Anleitung und Kontrolle der Aufzucht-, Besamungs- und Verwahrstationen für Vattertiere sowie die veterinärhygienische Kontrolle derjenigen Produktionsgenossenschaften, Betriebe und Einrichtungen, die von ihnen im Bezirk zum Schwerpunkt für die Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren für die Tierbestände erklärt werden, einschließlich der Sicherung der veterinärhygienischen Teilsysteme der industriemäßigen Tierproduktionsanlagen. Die Bezirkstierärzte sichern die Zusammenarbeit mit den Organen des Gesundheitswesens im Bezirk.

(3) Die Bezirkstierärzte erteilen die Genehmigung für die Durchführung der innerhalb des Bezirkes stattfindenden Verkaufsveranstaltungen, Körungen, Handelsbewegungen, Ausstellungen und Sportveranstaltungen mit Tieren. Bei internationaler Beteiligung ist vorher die Zustimmung des Leiters des Veterinärwesens des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik einzuholen. Die Bezirkstierärzte sind für die veterinärhygienische Anleitung und Kontrolle der Durchführung dieser Veranstaltungen verantwortlich.

§ 5

(1) Den veterinärmedizinischen Fachkräften der Veterinärhygiene-Inspektionen der Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke obliegt im Rahmen ihres Aufgabenbereiches in enger Zusammenarbeit mit den Kreistierärzten, den Endproduzenten und Organen des Handels und des Gesundheitswesens die veterinärhygienische Anleitung, Überwachung und Kontrolle aller Betriebe und Einrichtungen, die Tiere schlachten sowie Erzeugnisse und Rohstoffe tierischer Herkunft für die menschliche Ernährung be- und verarbeiten, lagern und in Verkehr bringen.

(2) Den veterinärmedizinischen Fachkräften des Veterinärhygienischen Verkehrsüberwachungsdienstes obliegt im Rahmen ihres Aufgabenbereiches oder Territoriums in enger Zusammenarbeit mit den Kreistierärztern die veterinärhygienische Anleitung, Überwachung und Kontrolle aller Verkehrs- und Transportbetriebe, die den Transport von Tieren, sowie von Erzeugnissen und Rohstoffen tierischer Herkunft zu Lande, zu Wasser und in der Luft durchführen.

III.

Meldung und Ermittlung von Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren für die Tierbestände

§ 6

(1) Erhalten veterinärmedizinische Fachkräfte des Veterinärwesens Kenntnis von Erscheinungen oder dem Verdacht der Wirkung einer Tierseuche, einer in Rechtsvorschriften besonders bezeichneten Parasitose oder einer besonderen Gefahr für die Tierbestände, so haben sie dem zuständigen Kreistierarzt unverzüglich Meldung zu erstatten und die notwendigen Sofortmaßnahmen zu veranlassen.

(2) Der Kreistierarzt oder ein von ihm besonders beauftragter Tierarzt des staatlichen Veterinärwesens hat unverzüglich Art, Stand und Ursache einer Tierseuche, Parasitose oder, anderen besonderen Gefahr für die Tierbestände zu ermitteln und alle zur Sicherung der schnellen Diagnose erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

(3) Der Kreistierarzt kann bei Anlegen eines strengen Maßstabes besondere Feststellungsverfahren oder die Tötung und Zerlegung von Tieren anweisen, wenn über das Vorliegen von Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren für die Tierbestände anders nicht Gewißheit erlangt werden kann. Die veterinärmedizinischen Untersuchungseinrichtungen sind erforderlichenfalls in die Diagnosestellung einzubeziehen und haben ohne Verzögerung daran mitzuwirken. Bei FLSchkrankheiten ist das Institut für Binnenfischerei der WB Binnenfischerei hinzuzuziehen.

§ 7

(1) Der Kreistierarzt hat das Vorliegen oder den begründeten Verdacht einer Tierseuche, einer in Rechtsvorschriften besonders bezeichneten Parasitose oder einer anderen besonderen Gefahr für die Tierbestände staatlich festzustellen.

(2) Bei Feststellung des Vorliegens von oder des Verdachtes auf Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren für die Tierbestände, deren Verhütung und Bekämpfung nicht durch andere Rechtsvorschriften geregelt ist, ist — soweit erforderlich — nach § 21 des Gesetzes vom 20. Juni 1962 über das Veterinärwesen (GBl. I S. 55) zu verfahren.

(3) Die staatliche Feststellung sowie die angewiesenen Maßnahmen sind den Vorsitzenden der betroffenen Produktionsgenossenschaften, den Leitern der betroffe-